

VNG-Position

Sachgerechte Berücksichtigung von Elektrolyseuren in der Neuausrichtung der Netzentgeltsystematik

Die VNG AG ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.

Registereintrag R002373

Hintergrund

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund verschärfter geopolitischer Risiken steht Deutschland vor der Aufgabe, Versorgungssicherheit, Klimaschutz und industrielle Wettbewerbsfähigkeit gleichzeitig zu sichern. Der Wasserstoffhochlauf ist dabei kein langfristiges Zukunftsprojekt mehr, sondern ein **energie- und industriepolitischer Imperativ**, um die Transformation der energieintensiven Industrie abzusichern. **VNG ist diesen Weg frühzeitig gegangen und hat mit dem Projekt Energiepark Bad Lauchstädt bereits konkrete Investitionen in den Aufbau heimischer Elektrolysekapazitäten auf den Weg gebracht.** Der gezielte Ausbau inländischer Elektrolyse bildet das strategische Rückgrat für eine verlässliche, klimaneutrale und systemdienliche Wasserstoffversorgung, stärkt die industrielle Wertschöpfung – einschließlich der deutschen und europäischen Elektrolysehersteller – und ist damit zentral für das Gelingen der Energiewende unter Krisen- und Wettbewerbsbedingungen. **Diese Entwicklung droht jedoch ins Stocken zu geraten, wenn zentrale regulatorische Rahmenbedingungen des Markthochlaufs – insbesondere die Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure – in Frage gestellt oder nicht verlässlich fortgeführt werden.**

Die Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure gemäß § 118 Abs. 6 EnWG stellt derzeit einen zentralen wirtschaftlichen Pfeiler für den Markthochlauf der heimischen Wasserstoffherzeugung dar. **Elektrolyseure** erfüllen dabei bereits heute eine wesentliche **systemdienliche Funktion**, indem sie ihren Betrieb flexibel an die jeweilige Netzsituation anpassen und in Zeiten hoher Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien überschüssige Strommengen aufnehmen und in Wasserstoff umwandeln. Auf diese Weise tragen sie zur Netzstabilität, zur sektorübergreifenden Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes bei.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 12. Mai 2025 ein Verfahren zur „Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom“ eingeleitet. Parallel veröffentlichte die BNetzA ein Diskussionspapier, das potenzielle Maßnahmen zur Neuausrichtung der Netzentgeltsystematik evaluierte. In diesem Papier wurde die **Befreiung von Stromnetzentgelten für Elektrolyseure nach § 118 Abs. 6 EnWG** hinterfragt. Im November 2025 veröffentlichte die BNetzA in einem weiteren Sachstandspapier die Überlegungen zur zukünftigen Reformation der Netzentgeltsystematik. Im April 2026 brachte VNG im Rahmen eines Expertenworkshops der BNetzA zum Thema Elektrolyse die Perspektive einer industrienahen Versorgung und deren Systemwirkung ein. Im Rahmen von gemeinsamen Unternehmensinitiativen aus dem Kreis der Elektrolyseprojekte, u. a. mit EWE, RWE und Uniper im Januar und Mai 2026, wies VNG auf die Aufrechterhaltung des Bestandsschutzes hin.

VNG investiert in den Aufbau des Wasserstoffmarkts entlang der gesamten Wertschöpfungskette und ist als **Early-Mover** an der Entwicklung und Errichtung von Elektrolyseprojekten im industriellen Maßstab insbesondere in Mitteldeutschland beteiligt. Der Aufbau heimischer Elektrolyseure in Deutschland stärkt die Resilienz der künftigen Versorgung im Wasserstoffmarkt.

Vor diesem Hintergrund verweist VNG auf die **existenzgefährdenden Risiken für Elektrolyseprojekte bei der ersatzlosen Streichung und Abschaffung der Befreiung von Netznutzungsentgelten** hin. Vielmehr braucht es nun

- einen **Bestandsschutz** für Projekte in der Umsetzung,
- eine **Verlängerung der Netzentgeltbefreiung** über 2029 hinaus,
- eine Anpassung des EnWG-Entwurfs bezüglich einer festgelegten **Definition von Elektrolyseuren als systemdienliche Anlagen**, die laut einem beauftragten Rechtsgutachten auch unionsrechtlich möglich wäre sowie
- eine Berücksichtigung der bereits bestehenden Strombezugskriterien bei künftigen Rabatten in der **Ausgestaltung dynamischer Netzentgelte für Elektrolyseure.**

Bestandsschutz für Elektrolyse-Projekte in der Umsetzung sicherstellen

Vor dem Hintergrund des frühen Entwicklungsstadiums des Wasserstoffmarkthochlaufs und der hohen kapitalintensiven Vorleistungen von Elektrolyseprojekten ist ein verbindlicher Vertrauens- und Bestandsschutz für Projekte, die sich nachweislich in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden, zwingend erforderlich. Dies betrifft insbesondere sogenannte Post-FID-Projekte, bei denen auf Grundlage der geltenden Rechtslage, insbesondere der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG, irreversible Investitionsentscheidungen getroffen wurden. Ein solcher fortgeschrittener Projektstatus liegt insbesondere dann vor, wenn ein **Fördermittelbescheid** ergangen ist und **wesentliche Meilensteine** erreicht wurden, wie:

- die Erteilung zentraler Genehmigungen (z. B. immissionsschutz- oder baurechtliche Genehmigungen),
- verbindliche und nicht stornierbare Investitionsentscheidungen in erheblichem Umfang oder
- ein nachweisbarer physischer Projektfortschritt, etwa durch Baubeginn oder Flächensicherung.

In diesen Fällen sind getätigte Investitionen faktisch nicht mehr reversibel. Eine nachträgliche Einschränkung oder Aufhebung der Netzentgeltbefreiung würde daher unverhältnismäßig in bereits umgesetztes Vertrauen und ausgelöste Investitionsentscheidungen eingreifen, laufende Projekte wirtschaftlich gefährden und erhebliche Rechts- und Finanzierungssicherheit entziehen. Dies gilt in besonderem Maße für Projekte, die frühzeitig in Förderregime wie *Important Projects of Common European Interest*, *Innovation Fund*, *Connecting Europe Facility*, *Just Transition Fund* oder *Reallabore* eingebunden wurden, bei denen die Förderhöhe regelmäßig auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitslücke unter expliziter Berücksichtigung der geltenden Netzentgeltbefreiung ermittelt wurde.

Förderung und Netzentgeltbefreiung sind in diesen Fällen wirtschaftlich miteinander verzahnt; ein nachträglicher Entzug würde nicht nur Investitionsentscheidungen unterlaufen, sondern auch bestehende Förderlogiken konterkarieren und staatliche Mittel ineffizient machen. Ein klar geregelter, an objektiven Kriterien anknüpfender Bestandsschutz ist daher zwingend erforderlich, um bereits ausgelöstes Investitionscommitment zu sichern und den Markthochlauf nicht durch regulatorische Brüche zu gefährden.

Unser Votum:

- ▶ Die Bundesnetzagentur sollte Elektrolyseuren einen ausdrücklichen Bestandsschutz für die Befreiung von Netzentgelten gewähren, die bis zum 4. August 2029 einen Fördermittelbescheid und entsprechende Meilensteine erreicht haben.

Verlängerung der Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure über 2029 hinaus bis mindestens 2035

Unabhängig von einem wirksamen Bestandsschutz ist eine **Verlängerung der Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure** über das derzeitige Auslaufen der Regelung im Jahr 2029 hinaus zwingend erforderlich, um den Markthochlauf von Wasserstoff in Deutschland nachhaltig abzusichern.

Der Aufbau wettbewerbsfähiger Elektrolysekapazitäten befindet sich noch in einer frühen Phase, in der Investitions- und Betriebskosten weiterhin erheblich oberhalb marktfähiger Erlöse liegen. Die Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG stellt daher keinen temporären Sondervorteil dar, sondern eine notwendige Brückenregelung, um den systemischen Mehrwert von Elektrolyseuren – insbesondere ihre Flexibilität und Netzdienlichkeit – angemessen abzubilden. Ein ersatzloses Auslaufen der Regelung würde die Wirtschaftlichkeit neuer Projekte erheblich beeinträchtigen, Investitionsentscheidungen verzögern und den Markthochlauf strukturell gefährden. **Eine verlässliche, über 2029 hinausgehende Verlängerung bis mindestens 2035 trägt der Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs Rechnung, schafft Planungssicherheit, ermöglicht Skaleneffekte, stärkt die heimische Wertschöpfung** und stellt sicher, dass Elektrolyseure

ihre systemstabilisierende Rolle auch in der weiteren Transformation des Energiesystems voll entfalten können.

Unser Votum:

- ▶ Die Bundesnetzagentur sollte eine Befreiung von Netzentgelten für Elektrolyseure auch nach dem 4. August 2029 bis mindestens ins Jahr 2035 gewähren.

Elektrolyseure als systemdienliche Anlagen definieren und bei der Neuausrichtung der Stromnetzentgelte berücksichtigen

Zu § 118 Abs. 6 EnWG-E:

Vor dem Hintergrund der anstehenden Neugestaltung der allgemeinen Netzentgeltsystematik sowie der unionsrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden besteht jedoch erhebliche Rechts- und Investitionsunsicherheit hinsichtlich der Fortführung dieses Befreiungstatbestands. Insbesondere steht zu befürchten, dass eine Nicht-Berücksichtigung von nach dem 4. August 2029 in Betrieb genommenen Elektrolyseanlagen die Wirtschaftlichkeit von Elektrolyseprojekten massiv beeinträchtigt und laufende sowie geplante Investitionen in der Frühphase des Wasserstoffmarkthochlaufs gefährdet. Dies gilt erst recht im erschweren Maße, sollte dieser Inbetriebnahmezeitraum bzw. die Befreiungsdauer verkürzt oder der Befreiungstatbestand vollständig abgeschafft werden. Vor diesem Hintergrund hat VNG rechtlich analysieren lassen, inwiefern der Gesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde einen Rahmen setzen kann, der die Wirtschaftlichkeit von Elektrolyseuren als systemdienliche Anlagen weiterhin fördert.

Aus Sicht von VNG ist eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung von **Elektrolyseuren als systemdienliche Anlagen** im Energiewirtschaftsgesetz notwendig. Diese schafft einen klaren normativen Maßstab, an dem sich die zukünftige Ausgestaltung regulatorischer Rahmenbedingungen orientieren kann. Sie stellt zugleich sicher, dass die systemdienliche Rolle von Elektrolyseuren bei der Ermessensausübung der Bundesnetzagentur – etwa im Rahmen der Netzentgeltregulierung – angemessen berücksichtigt wird, ohne deren unionsrechtlich garantierte Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.

Unser Votum:

- ▶ Der **Gesetzgeber sollte Elektrolyseure ausdrücklich als systemdienliche Anlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes definieren und diese Systemdienlichkeit gesetzlich verankern**, um dauerhaft Rechts- und Investitionssicherheit für den Wasserstoffhochlauf zu schaffen.

Formulierungsvorschlag:

- ▶ **Änderung und Ergänzung von § 1 EnWG-E:**
 - „(2) [...]
 3. die Flexibilisierung im Elektrizitätssystem, einschließlich der Nutzung von Energiespeichern, ~~so~~ **wie**
 4. eine angemessene Verteilung der Netzkosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, **sowie**
 5. **den bedarfsgerechten Ausbau und den Einsatz systemdienlicher Anlagen.“**
- ▶ **Ergänzung weiterer Ziffern in § 3 EnWG-E:**
 - 95a. Systemdienliche Anlagen

Anlagen, die geeignet sind, durch die Erbringung von Flexibilitätsleistungen zur Systemstabilität beizutragen, insbesondere

[hier ist Raum zur ausdrücklichen Einbeziehung weiterer Anlagentypen]

b) Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist.

Berücksichtigung bestehender Strombezugskriterien bei der Ausgestaltung dynamischer Netzentgelte für Elektrolyseure

Im Zuge der Neuausrichtung der Stromnetzentgeltsystematik und der Diskussion um die Einführung dynamischer Netzentgelte für flexible Verbraucher ist sicherzustellen, dass **die bereits etablierten Strombezugskriterien für Elektrolyseure sachgerecht berücksichtigt** werden. Elektrolyseprojekte haben ihre technische Auslegung, Fahrweise und Wirtschaftlichkeitskonzepte frühzeitig auf genau jene Kriterien ausgerichtet.

Das heißt, dass bereits heute nachhaltiger Wasserstoff (RFNBO) vor allem dann produziert wird, wenn erneuerbare Energien zur Verfügung stehen. Bei einer künftigen Ausgestaltung dynamischer Netzentgelte müssen diese bestehenden Anforderungen daher konsequent aufgegriffen und fortgeführt werden, um zusätzliche Kriterien und regulatorische Brüche zu vermeiden. Eine Neusystematisierung, die bereits erfüllte Strombezugskriterien unberücksichtigt lässt oder konterkariert, würde Investitionssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Anlagen untergraben und systemdienliches Verhalten faktisch bestrafen. Notwendig ist daher eine konsistente Überführung der bestehenden Kriterien in künftige Rabatt- und Entgeltmechanismen.

Unser Votum:

- ▶ Die Bundesnetzagentur sollte bei der Ausgestaltung dynamischer Netzentgelte die bereits bestehenden Strombezugskriterien aus dem Delegierten Rechtsakt zur RED II (speziell zu Art. 27 Abs. 3) für Elektrolyseure berücksichtigen und im Sinne einer kohärenten Ausgestaltung anwenden.

Über VNG

VNG ist ein europaweit aktiver Unternehmensverbund mit über 20 Gesellschaften und rund 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Konzern mit Hauptsitz in Leipzig steht als Gasimporteureur und Großhändler sowie als Betreiber von kritischer Gasinfrastruktur in den Bereichen Transport und Speicherung von Erdgas für eine sichere Energieversorgung in Deutschland.

Darüber hinaus schaffen wir mit unserem Engagement, unseren Projekten und Investitionen für einen Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase wie Biogas und Wasserstoff neue Perspektiven, gestalten die Energiezukunft aktiv mit und stärken die Region. Verlässlich, nahbar und immer in Bewegung. VNG – Energie. Bewegt.